

04.14

ZRFC

Risk, Fraud & Compliance

9. Jahrgang
August 2014
Seiten 145 – 192

www.ZRFCdigital.de

Herausgeber:

School of Governance, Risk &
Compliance – Steinbeis-Hochschule
Berlin

Institute Risk & Fraud Management –
Steinbeis-Hochschule Berlin

Herausgeberbeirat:

Prof. Dr. Dr. habil. Wolfgang Becker,
Otto-Friedrich-Universität Bamberg

RA Dr. Karl-Heinz Belser,
Depré Rechtsanwalts AG

RA Dr. Christian F. Bosse,
Partner, Ernst & Young Law GmbH

Prof. Dr. Kai-D. Bussmann,
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

RA Bernd H. Klose, German Chapter of
Association of Certified Fraud
Examiners (ACFE) e. V.

RA Dr. Rainer Markfort,
Partner, Mayer Brown LLP

RA Dr. Malte Passarge,
Passarge + Killmer
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Prof. Dr. Volker H. Peemöller,
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

RA Christian Rosinus,
Wirtschaftsstrafrechtliche
Vereinigung e. V., Vorstand

RA Prof. Dr. Monika Roth,
Leiterin DAS Compliance Management,
Hochschule Luzern

RA Raimund Röhrich,
Lehrbeauftragter der School of
Governance, Risk & Compliance

Dr. Frank M. Weller,
Partner, KPMG AG

Prävention und Aufdeckung durch Compliance-Organisationen

Management

Kommunikationspotenziale
in Compliance-Systemen

[Interview mit Daniel Karczynski, 150]

Die Wirksamkeit von
Compliance-Management-Systemen

[Withus, 152]

Prevention

Implementierung eines Code of Conduct
im Unternehmen

[Hager/Schinz, 158]

Detection

Konzeption eines Hinweisgebersystems

[Strauss, 164]

Legal

2013 – das Jahr der Entscheidungen

[Passarge, 172]

Verantwortung der Geschäftsleitung
für Compliance

[Markfort, 180]

► GRC-Report

Die schwarzen Kassen von Siemens: Protect me from what I want

Monika Roth*

Im November 2013 gab die Schweizerische Bundesanwaltschaft (BA) bekannt, dass die Siemens-Strafverfahren abgeschlossen seien. Es ging um das Einrichten und um den Betrieb von schwarzen Kassen bei Banken in der Schweiz. Im Zentrum der diversen Einzelverfahren stand der Verdacht auf Geldwäscherei. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf einige Schlussfolgerungen aus einzelnen ergangenen Entscheidungen der BA, die von Interesse sind und die erhellen, was zu beurteilen war.

1. Die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft – die sogenannten „neuen Kompetenzen“

Gemäss Art. 24 der Strafprozessordnung (StPO) ist die BA unter anderem zuständig für Verfahren, in denen Geldwäscherei bzw. Korruption zu untersuchen sind und/oder in denen ein Auslandsbezug vorliegt. Als neue Kompetenzen werden sie bezeichnet, weil mit der Effizienzvorlage auf das Jahr 2002 hin eine Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes in den Bereichen organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität vorgenommen wurde.

2. Schwarze Kassen bei Siemens oder: der salto morale eines Unternehmers

„Ein solches Kontengeflecht haben wir bisher eher mit Drogen- und Waffenhandel

und der organisierten Kriminalität assoziiert“, sagte der Richter am Landgericht in Darmstadt, wo im Mai 2007 ein Urteil gegen Siemens-Manager gefällt wurde. Das gibt in groben Zügen die Ausgangslage des Korruptionsdramas bei Siemens sehr gut wieder. Die systematische Ausschleusung der Gelder in schwarze Kassen diente unter anderem der Bestechung ausländischer Amtsträger. Die BA hält gestützt auf deutsche Urteile in dieser Sache fest: „Der Siemens-Konzern verfügte im Hinblick auf die akquisitionsdienliche Beeinflussung – auch politischer – Entscheidungsträger bei der Auftragsvergabe bereits in den 80er-Jahren über ein System zur Abwicklung „nützlicher Aufwendungen“, das nach Inkrafttreten der Korruptionstatbestände im deutschen Recht lediglich den veränderten Rahmenbedingungen angepasst worden war.“ Der Journalist Hans Leyendecker beschreibt dieses System ausführlich in seinem Buch „Die große Gier“ und zitiert einen vorsitzenden Richter in einem der Siemens-Verfahren: „Praktisch alle Kontrollinstanzen haben darauf abgezielt, so ein Verhalten zu ermöglichen.“ Die Compliance-Abteilung habe dagegen so viel ausrichten können wie „die Feuerwehr mit einem Zahnpfutzbecher“ bei einem Großbrand.

3. Bedenke, bevor du denkst

Einzelne Darsteller kamen in den Fokus der BA und waren im Kontext des Gesamtverfahrens hinsichtlich der schwarzen Kassen zu beurteilen. Dass viele von ihnen das Delikt der Urkundenfälschung begangen haben, indem sie gegenüber den Banken das Formular A falsch ausgefüllt haben durch unwahre Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung an den eingebrachten Vermögenswerten, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

a) Der schweizerische Treuhänder

Mit Strafbefehl wurde dieser der qualifizierten Geldwäscherei und der Urkundenfälschung schuldig gesprochen und zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 1.180 CHF, insgesamt also von 212.400 CHF verurteilt. Der Treu-

händer stellte dem Konzern die Offshore-Struktur zu Verfügung, welche das Ausschleusen von Geldern aus dem Siemens-Konzern in schwarze Kassen ermöglichte; dieses Geld stand dann für „diskrete Zahlungen“ zur Verfügung, denen Scheinberaterverträge zugrunde lagen mit fiktiven Rechnungen ohne realen Hintergrund. So flossen 24,5 Millionen € an Offshore-Firmen – zum Teil grenzüberschreitend über Baraus- und Bareinzahlungen. Die Ermittlung und Auffindung der aus dem Konzern ausgeschleusten Beträge wurde erschwert. Gemäss den Feststellungen der BA wurde für diese Tätigkeit kein Honoraransatz vereinbart; ein Gewinn von 5–7 % je Transaktion (nach Abzug von Steuern und Fixkosten) an den vorgenommenen Überweisungen sei der Profit des Treuhandbüros gewesen, an dem der Beurteilte selbst grundsätzlich mit 60–70 % partizipiert habe.

Für die Frage der Qualifikation ist ein grosser Umsatz oder ein grosser Gewinn erforderlich. Die Rechtsprechung folgt hier der Praxis, die sich aus dem Betäubungsmittelrecht herauskristallisiert hat: Ab 100.000 CHF geht man von einem grossen Umsatz aus, ab 10.000 CHF von einem erheblichen Gewinn, und damit ist der objektive Tatbestand der qualifizierten Geldwäscherei, die Gewerbsmäßigkeit, erfüllt. In casu ist von beidem, nämlich dem grossen Umsatz und dem erheblichen Gewinn, auszugehen. Der Gewinn des Treuhänders hat mindestens 735.000 € betragen. Die BA geht in ihren Berechnungen von 872.720 € aus.

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands hielt die BA unter anderem fest, dass dem Treuhänder aufgrund seiner beruflichen Qualifikation und Erfahrung bekannt sein musste, dass mit Scheinberaterverträgen, mit dem Verrechnen fiktiver Leistungen und mit dem ganzen *modus operandi* die Verschleierung der Herkunft der Gelder das Ziel war.

Zur Frage nach der Vortat: Der „Verwalter der Schwarzen Kassen“ – der langjährige Siemens-Direktor Reinhard Siekaczek – wurde vom Landgericht München I am 28. Juli 2008 wegen Untreue zu einer Geldstrafe in Höhe von 540 Tagessätzen à 200 €

* Prof. Dr. iur. Monika Roth ist Rechtsanwältin und Studienleiterin für Compliance an der Hochschule Luzern sowie Partnerin der Kanzlei roth schwarz roth (Binningen). Der Titel des Beitrags bezieht sich auf einen Truism von Jenny Holzer. In den Zwischentiteln werden unfriesierte Gedanken von Stanislaw Jerzy Lec aufgenommen oder wörtlich übernommen.

und zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt – damit war für den vorliegenden Schweizer Fall die deliktische Herkunft der Gelder erstellt und die BA hielt im Strafbefehl fest: „Nach Massgabe des schweizerischen Rechts wäre dieses Vorgehen als qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung (...) beurteilt worden; dabei handelt es sich um ein Verbrechen.“ Und Verbrechen sind Vortaten für Geldwäscherei.

b) Der griechische Manager

Ein Einstellungsbeschluss der BA richtet sich an den Griechen P.M., Vorstandsmitglied von Siemens Griechenland. Leyendecker beschreibt, dass der Manager „Prodromos Mavridis (...) eine hohe Millionen-summe auf zweifelhafte Art und Weise verschoben hatte.“ Es gab bei der Dresdner Bank in der Schweiz fünf Konti, die ihm zugerechnet wurden. „37 Millionen Euro waren zwischen Januar 2001 und August 2005 über diese Konten geflossen. Acht Millionen Euro waren auf einem Privatkonto vom Mavridis in Athen gelandet. Er hatte bei einer Vernehmung angegeben, das Geld auf den Konten sei zur ‚Belohnung gutwilliger Vermittler, steuerfrei‘ bestimmt gewesen.“

Aus dem Entscheid der BA ergibt sich, dass – um Aufträge zu akquirieren und fertig gestellte Projekte vom Auftraggeber beschleunigt abnehmen zu lassen – im

Laufe der Jahre mehrere Millionen Euro u.a. auch an Endbegünstigte in Griechenland bezahlt wurden. „Dafür wurden (...) von der Siemens AG zwischen 8,5 und 10 % des Auftragsvolumens für sog. diskrete Zahlungen zur Verfügung gestellt. Gemäss einem ‚2 % Stammhauskonzept‘, welches bei der Siemens AG bis auf höchster Stufe der Geschäftsleitung bekannt und genehmigt worden war, zahlte die Siemens AG in Griechenland jeweils 2 % des Auftrags-/Projektumsatzes als Parteispende an die die zwei politischen Parteien: (...). Die Parteien leiteten das Geld an jene Beamten weiter, die für die Projektabnahme bzw. -genehmigung zuständig waren. Die Zahlungen dienten in diesem Sinne der ‚politischen Landschaftspflege‘ und sollten diskret fliessen, so dass nicht ersichtlich war, woher sie stammten bzw. wer der Endempfänger war.“ Dafür wurden Scheinunternehmen dazwischengeschaltet.

Die BA kam zum Ergebnis, dass P.M. zwischen 2001 und 2005 direkt 39,4 Millionen € entgegennahm. Die Provenienz der Vermögenswerte: ausgeschleust aus der Siemens-Kasse, gestützt auf fiktive Verträge und darauf basierender Rechnungsstellung. An der ungetreuen Geschäftsbesorgung hatte sich P.M. nicht beteiligt. Die Frage, ob er der Täter der qualifizierten Geldwäscherei gewesen sei, verneinte die BA, weil der subjektive Tatbestand nicht erfüllt war. P.M. sei sich nicht im Klaren

gewesen über die Modalitäten des Ausschleusungsvorganges und dessen deliktischer Relevanz. Er habe keine Zweifel gehabt, dass die Überweisungen auf seine Kontenstruktur, die er im Interesse der Siemens AG eingerichtet hatte, letztlich korrekt erfolgt seien.

Was die ebenfalls im Raum stehende Bestechung fremder Amtsträger anbelangt, so verwies die BA auf das laufende Strafverfahren in Griechenland. Die Ermittlungen in der Schweiz hatten ergeben, dass sich P.M. die von ihm allerdings zugestandene Bargeld-Übergabe an Dritte nicht hat schriftlich quittieren lassen und dass die Namen der Empfänger bisher nicht habe geklärt werden können.

Gestützt auf Art. 53 StGB wurde das Verfahren eingestellt. P.M. zahlte 100.000 € an das SOS-Kinderdorf. Solche Zahlungen an die Allgemeinheit, an wohltätige Organisationen oder NGOs bilden eine Form der Wiedergutmachung.

c) Der Herr der Kassen

Der Ex-Siemens-Manager Reinhard Siekaczek, der in Deutschland wegen Untreue rechtskräftig verurteilt worden ist, war ebenfalls in eine Strafuntersuchung der BA involviert, welche mit einem Einstellungsverfügung beendet wurde. Die Zuständigkeit der BA ergab sich daraus, dass die ausgeschleusten Gelder auch auf Konti bei Banken in der Schweiz lagen

und damit zumindest die Bereicherung hier eingetreten ist.

Leyendecker beschreibt basierend auf Angaben von R.S. selbst, wie dieser die Neuorganisation der Kassen im 2001 als „Sonderaufgabe“ übertragen erhielt. „Der Kollege von der Revision habe versprochen, ihm nicht in die Quere zu kommen, der vom Rechnungswesen habe ihm jede Unterstützung zugesichert, und der vom Carrier Networks habe gesagt, ‚er werde mir ewig dankbar sein‘.“

Die Einstellung erfolgte, weil bereits ein ausländisches Urteil in derselben Sache vorlag und somit das Verfahren weitestgehend abgedeckt war. Bezüglich der Urkundenfälschung, die auch hier vorlag, hielt die BA fest, dass diese für den Betrieb der schwarzen Kassen gewissermaßen zwingend gewesen sei, „zumal damit eine wirtschaftliche Berechtigung an den auf die Konten der Bankverbindung eingebrachten Vermögenswerten ausgewiesen werden konnte, die bei Weiterleitung der (...) ausgeschleusten Gelder, deren Herkunft verschleierte.“ Das eigentliche Kerndelikt sei letztlich die ungetreue Geschäftsbesorgung gewesen und die Urkundenfälschung wäre bei der Sanktion kaum mehr ins Gewicht gefallen.

Trotzdem wurden die deliktischen Gelder eingezogen, denn es handelte sich um Gelder eines ausländischen Großkonzerns, die aus den von diesem zu Bestechungszwecken geschaffenen schwarzen Kassen stammten und auf einem Schweizer Konto lagen.

d) Der Tod des beschuldigten Unternehmens

Eine weitere Einstellungsverfügung befasste sich mit einer Gesellschaft, die liquidiert und im Handelsregister gelöscht worden war. Dem Grundsatz folgend, wonach unter strafrechtlichen Gesichtspunkten die Löschung im Handelsregister dem Tod des Beschuldigten entspricht, musste das Verfahren zwingend eingestellt werden. Der Liquidationserlös von rund 4,5 Millionen CHF wurde eingezogen.

Die Firma hatte sich ab 1999 von einer operativ im Bereich der Reparatur und Administration von Aussendienstmitarbeitern in eine für die Auftragsvermittlung bzw. Akquisition tätige Gesellschaft ent-

wickelt. Die BA ging aufgrund der sichergestellten Unterlagen davon aus, dass es sich offenbar um fiktive Leistungen handeln musste, die abgerechnet wurden, „zumal keine Nachweise über erbrachte Leistungen der Zahlungsempfänger – unbekannte Firmen und Offshore Gesellschaften – vorhanden waren. (...) Durch Erstellen der buchhalterisch notwendigen Transaktionsdokumente (Verträge, Vertragszusätze, Rechnungen und Korrespondenz) konnten so die Transaktionen (...) als normale Geschäftsfälle verschleiert werden.“

Materiell bestand konkret der Verdacht gegen die Firma, organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung der Bestechung von Amtsträgern unterlassen zu haben (Art. 102 StGB) und der qualifizierten Geldwäscherei. Angesichts der Schilderungen in der Einstellungsverfügung kann man – die organisatorischen Vorkehrungen betreffend – ohne Wenn und Aber sagen: Man hat alles dafür getan, um die Bestechung als eigentliches Operations Center möglich zu machen.

4. Aus Sümpfen sollte man keine Konsequenzen ziehen

Es stellte sich für die BA die Frage, was mit den beschlagnahmten Geldern aus den schwarzen Kassen geschehen sollte: Eine Rückerstattung an Siemens stand nicht zur Diskussion. Erstens war der Siemens-Konzern, welcher zum Zwecke der Bestechung die schwarzen Kassen unterhalten hatte, zivilrechtlich nicht geschädigt und zweitens war Siemens eben nicht nur Opfer, sondern angesichts des Umstandes, dass das oberste Management die Ausschleusung gebilligt hatte, auch Täter.

Das Geld in den schwarzen Kassen wurde eingezogen – im Gesamten handelte es sich um 60 Millionen CHF. Es kam zu Zahlungen durch die Beschuldigten im Sinne von Art. 53 StGB (Wiedergutmachung) von rund 630.000 € an diverse Einrichtungen. In diesem Zusammenhang sind keine Verfahren gegen Banken eingeleitet worden.

5. Man kann auch ein Virtuose des falschen Spiels sein

Der Fall Siemens zeigt die „Wertschöpfungskette Korruption“ auf:

Sowohl die politische Korruption, auch *state capture* genannt – Eliten bzw. reiche Geschäftsleute manipulieren politische Prozesse und gestalten Spielregeln zu ihren Gunsten –, wie auch *grand corruption* – Missbrauch öffentlicher Macht auf höchster Ebene für private Interessen – und *petty corruption* – Machtmissbrauch wie zuvor aber auf niedriger administrativer Ebene – sind im diesen Verfahren zugrunde liegenden Siemens-Konzept zu erkennen.

Irgendwie sind 420 Millionen € in dunklen Kanälen verschwunden. Über Jahrzehnte hat das System funktioniert. Die Aufarbeitung, auch durch die Schweizerische Bundesanwaltschaft, zeigt, dass die Justiz durchaus in der Lage ist, komplizierte Fälle zum Abschluss zu bringen, wenn die internationale Zusammenarbeit klappt.

Zuerst aber müssen solche Delikte überhaupt ans Tageslicht kommen. Bei Siemens war es – wie in anderen Fällen auch – ein Whistleblower, Per Yngve Monsen, ein Controller, der die Sache angehen wollte. Er hatte sich im Dezember 2003 an die deutsche Konzernzentrale von Siemens gewandt, nachdem er im Januar 2002 erfolglos seine norwegischen Vorgesetzten auf Missstände (Korruption und schwarze Kassen) aufmerksam gemacht hatte. Ole Morten Skymoene, Chef von Siemens Business Services in Norwegen und sein Vorgesetzter, war entsetzt: „Wir haben einen Maulwurf. Wir werden ihn finden und feuern.“ Und wie bei anderen Skandalen gilt, so Leyendecker, dass die schon am ersten Tag vom Siemens-Führungspersonal kolportierte Geschichte „von der Bande im Souterrain des Konzerns, die mit raffinierten Methoden Millionen erbeutet habe“, eine Legende ist.

Whistleblower sind ein guter Schutz gegen die korrupten Würmer im Apfel – also die Maden. Kritische und loyale Mitarbeitende dienen dem Schutz des Unternehmens vor der eigenen möglichen Skrupellosigkeit oder vor dem Vergessen des Wertegerüsts. Hier bietet es sich an, mit einem Gedanken von Stanislaw J. Lec zu schließen: „Wo alle einstimmig singen, ist der Text ohne Bedeutung.“